

# Satzung

## über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind ( Sportanlagensatzung - SportAS -)

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit dem §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), folgende Satzung :

### § 1 Allgemeines

(1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung

- sind Sporthallen, die sich für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen eignen;
- sind Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten.

(2) Die Sportanlagen sind den Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises zugeordnet und dienen vorrangig dem Schulsport.

(3) Der IIm-Kreis stellt in der Regel die kreiseigenen Sportanlagen zur Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zur Verfügung.

### § 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die Sportanlagen können Sportvereinen und -verbänden, Vereinen sowie den Trägern der Jugendhilfe und nachgeordneten Einrichtungen aus dem IIm-Kreis auf Antrag außerhalb der Schulsportunterrichtszeiten zur sportlichen Nutzung überlassen werden.

(2) Die Sportanlagen stehen in der Regel zur Absicherung des sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

(3) Sonderveranstaltungen in Sportanlagen sind vom Nutzer gesondert zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

Sonderveranstaltungen sind u.a. Musikveranstaltungen, Feiern, Jubiläen, Feuerwehrfeiern, Karnevalsveranstaltungen, nichtsportliche Veranstaltungen wie z.B. Beratungen, Ausstellungen, Versammlungen aller Art usw.. Sportanlagen stehen für Tierschauen und für Übernachtungen in der Regel nicht zur Verfügung.

(4) Der IIm-Kreis behält sich die Belegung von Sportanlagen für eigene Veranstaltungen vor.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

### § 3 Überlassung und Zuständigkeit

(1) Die Vergabe der Sportanlagen für die Nutzung zu vereins-sportlichen Zwecken, erfolgt in Zuständigkeit des Kultur- und Sportamtes des IIm-Kreises (im weiteren KSA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, im Benehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister.

(2) Die erforderliche Genehmigung für Sonderveranstaltungen erteilt das Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises (im weiteren SVA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt.

(3) Anträge zur Dauernutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 und 2 sind in der Regel bis zum jeweils 30.06. des lfd. Kalenderjahres für das nächste Schuljahr an unter Abs. 1 genannte Adresse zu richten. Die Nutzungszeiten der Sportanlagen werden in zeitlicher Anlehnung an das Schuljahr angepasst. Die Anträge für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe sind getrennt zu stellen.

Ein entsprechender Nutzungszeitenplan wird für jede Sporthalle durch das KSA erarbeitet, in der Sporthalle ausgehängt und den Vereinen mit dem Bescheid zur Verfügung gestellt.

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden die Übungsgruppen so eingeteilt, dass eine größtmögliche Auslastung der Sportanlage gewährleistet ist, d.h.

- a) in teilbaren Sporthallen mindestens 11 Personen
- b) andere Sporthallen mindestens 7 Personen

Bei einer Unterschreitung der Personenzahl kann durch das KSA die Nutzungszusage entzogen und die Nutzung anderweitig vergeben werden.

(4) Die Vergabe an die verschiedenen Nutzer erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie der Hallensportarten.

(5) Bei der Überlassung der Sportanlagen ist sicherzustellen, dass Sportvereinen jener Gemeinden, die nicht Schulstandort sind und über keine entsprechenden Sportanlagen verfügen, keine Nachteile entstehen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind" (SportAGS) erhoben.

#### **§ 5 Nutzungszeiten**

(1) Die Sportanlagen werden nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Montag bis Freitag, nach Beendigung des Schulsportes spätestens 17:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr, zur Verfügung gestellt. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Nutzungsbeendigung das Objekt verlassen haben.

(2) Darüber hinaus kann eine Nutzung nach gesonderter Vereinbarung mit dem SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, erfolgen. Dabei sollten die Sportanlagen vorrangig für Wettkampfwertungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ergeben sich bei der Nutzung der Sportanlagen Änderungen, so ist dies dem KSA bzw. SVA, je nach Nutzungsart, schriftlich mitzuteilen.

(4) Ist eine Schließung der Sportanlage aus wichtigem Grund notwendig, benachrichtigt das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, die Nutzer schnellstmöglich, sowie durch Aushang in der Sportanlage.

(5) Eine Nutzung der Sportanlagen außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet und zieht einen fristlosen Entzug der Nutzungszusage nach sich.

#### **§ 6 Ferien- und Feiertagsnutzung**

In den Ferien (ausgenommen 3 Wochen in den Sommerferien) und für Feiertage (gemäß Feiertagsgesetz) können Anträge auf zusätzliche Nutzungen (wochentäglich ab 8.00 Uhr) schriftlich beim SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, gestellt werden.

#### **§ 7 Pflichten der Nutzer**

(1) Die jeweils gültige Hallenordnung der Sportanlage ist durch den Nutzer grundsätzlich einzuhalten.

(2) Die Nutzer haben nach Sonderveranstaltungen die Sportanlage in besenreinem Zustand an den Hausmeister/Hallenwart zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Küchennutzung ist der anfallende Müll vom Küchenpächter im Anschluss auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### **§ 8 Aufsicht**

(1) Für die Nutzung durch Sportvereine und -verbände für den Übungsbetrieb ist durch den jeweiligen Sportverein ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes und die Aufsicht in/an der Sportanlage die Verantwortung. Der Ilm-

Kreis stellt keine Bediensteten als Aufsicht zur Verfügung.

(2) Bei allen anderen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer für den ordnungsgemäßen Ablauf eigenverantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordnungskräfte für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

### **§ 9 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln**

Der Verkauf von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie Nahrungs- und Genussmitteln auf oder in Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, gestattet. Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

### **§ 10 Werbung**

(1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des SVA gestattet und bleibt in der Regel auf die jeweilige Veranstaltung und bestimmte Flächen beschränkt. Dauerwerbung ist nicht möglich.

(2) Grundsätzlich muss die Werbung an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt bzw. schonend angebracht werden, ohne eine Beschädigung von Hallenwänden oder Einrichtungsgegenständen.

(3) Werbeträger dürfen Fluchtwege nicht verstellen.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Ilm-Kreis übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Sportanlage diese und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind in das Hallennutzungsbuch einzutragen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Ilm-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach dem Verursacherprinzip. Sie melden die entstandenen Schäden sofort schriftlich dem SVA oder dem Hausmeister/Hallenwart, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Ilm-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt den Ilm-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Ilm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigenen Haftpflichtansprüche gegen den Ilm-Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Ilm-Kreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom Ilm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung von Sportanlagen und auf dem Objektgelände entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt der Ilm-Kreis gegenüber den Nutzern und Zuschauern keinerlei Haftung. Der Ilm-Kreis überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht.

## **§ 12 Versicherung**

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Dem Dauernutzer werden im Einzelfall die Schlüssel für die Sportanlage gegen Unterschrift durch das SVA ausgehändigt. Der Nutzer schließt eine Schlüsselversicherung ab, die im Falle eines Schlüsselverlustes die sich daraus ergebenden Kosten für den Tausch des Schlosses bzw. der Schließanlage abdecken.

(3) Auf Verlangen des SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, hat der Nutzer die Versicherungspolicen vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 13 Entzug der Nutzungserlaubnis**

(1) Bei Verstoß gegen die Sportanlagensatzung, gegen die Sporthallenordnung oder den Nutzungszeitenplan wird durch das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, eine befristete, im Wiederholungsfall auch der fristlose Entzug der Nutzungserlaubnis durchgesetzt. Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung dem SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, sofort zur Kenntnis zu geben.

(2) Die beantragten Nutzungszeiten können dem Nutzer vom SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats entzogen werden. Der Entzug der Nutzungserlaubnis bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungserlaubnis fristlos durch das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, entzogen werden.

## **§ 14 Rechtsverbindlichkeit**

Den Anweisungen des Schulleiters bzw. Hausmeisters/Hallenwartes, der Mitarbeiter des SVA und des KSA, ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen den fristlosen Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung vom 09. Juni 1999 wird damit außer Kraft gesetzt.

Arnstadt, den 10. Dezember 2001

Dr. Senglaub  
Landrat

- Siegel -